



Informationen zum Pfändungsschutzkonto

-§ 850k ZPO-

Bei einem Pfändungsschutzkonto (abgekürzt: P-Konto) handelt es sich um ein Girokonto, bei dem durch eine besondere Vereinbarung des Kunden mit seiner Bank ein gesetzlich festgelegter Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht. Es sichert einen monatlichen pfändungsfreien Verfügungsbetrag (sog. Sockelfreibetrag) und soll dem Schuldner und seinen Unterhaltsberechtigten eine angemessene Lebensführung ermöglichen.

Die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto ist für jede natürliche Person möglich, ein entsprechender Antrag muss bei der Bank gestellt werden. Da die Umstellung mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen kann, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bank empfehlenswert.

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Gemeinschaftskonten können nicht als P-Konto geführt werden. Bei einem Gemeinschaftskonto ist die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten.

Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal 4 Wochen zurück. In dieser Zeit darf noch nicht an den Gläubiger ausbezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die Bank das vorhandene Guthaben sowie weiter eingehendes Guthaben in voller Höhe an den Gläubiger überweisen, bis die Schuld getilgt ist.

Beim P-Konto ist grundsätzlich ein Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO in Höhe von derzeit 1.178,59 EUR pro Monat (Stand: Juni 2020) vor dem Zugriff des Gläubigers geschützt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Basispfändungsschutz erhöht werden (siehe Informationsblatt: Hinweise zur Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO).

Wird das zur Verfügung stehende Guthaben nicht aufgebraucht, kann es in den Folgemonat übertragen werden und steht dann einmalig zusätzlich zum geschützten Guthaben für den Folgemonat zur Verfügung. Wird der Guthabenrest auch im Folgemonat nicht verbraucht, steht der Betrag den Gläubigern zu. Die Bank hat vor der Auskehrung eine Auszahlungssperre bis zum Ende des auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats zu beachten (§ 835 Abs.4 ZPO).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse oder auch im Internet auf der [Homepage des Bundesministeriums der Justiz](#).